

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

## **- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat mit Wirkung zum 01.05.1992, zuletzt geändert mit Beschluss vom 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 12,00 €/Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € je Stunde oder bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgender Tagen wird auf Antrag der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	700 €/Jahr
b) Stv. Kommandant	350 €/Jahr
c) Gerätewart	7 €/Stunde
d) Gruppenführer	100 €/Jahr
e) Jugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr
f) Stv. Jugendfeuerwehrwart	150 €/Jahr
g) Jugendbetreuer	100 €/Jahr
h) Leiter der Altersabteilung	100 €/Jahr
i) Schriftführer	100 €/Jahr
j) Kassier	100 €/Jahr
k) Brandschutzerziehung	7 €/Stunde

(2) Von der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 entfallen folgende Anteile auf Aus- und Fortbildung (Übungsleiter) und auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung:

	<u>Aus- und Fortbildung</u>	<u>Zusätzliche Entschädigung</u>
a) Kommandant	50 %	50 %
b) Stv. Kommandant	50 %	50 %
c) Gerätewart	25 %	75 %
d) Gruppenführer	70 %	30 %
e) Jugendfeuerwehrwart	70 %	30 %
f) Stv. Jugendfeuerwehrwart	70 %	30 %
g) Jugendbetreuer	70 %	30 %
h) Leiter der Altersabteilung	50 %	50 %
i) Schriftführer	0 %	100 %
j) Kassier	0 %	100 %
k) Brandschutzerziehung	70 %	30 %

### § 4 Entschädigung für Brandsicherheitswachen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachen auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag einen Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich. Die Auszahlung des in Abs. 1 genannten Betrages erfolgt zur Hälfte an den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, der die Brandschutzwache geleistet hat. Die andere Hälfte wird an die Kameradschaftskasse ausbezahlt.

### § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

## **§ 6 Zuschuss zur Kameradschaftskasse**

- (1) Die Einsatzabteilung erhält zur Förderung von kameradschaftlichen Aktivitäten ergänzend zu § 1 Abs. 1 eine jährlich Zuweisung von 40,00 € je Angehörigen
- (2) Die Altersabteilung erhält zur Förderung von kameradschaftlichen Aktivitäten eine jährliche Zuweisung von 10,00 € je Angehörigem zur Förderung von kameradschaftlichen Aktivitäten.
- (3) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich. Der Stichtag für die Ermittlung der Angehörigen ist der 31.12.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft

Deckenpfronn, 31.05.2017

Daniel Gött  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.